

Peter Thiel
Beratungspraxis
Wollankstraße 133
13187 Berlin
Telefon (030) 499 16 880
Funk 0177-6587641
Mail: info@ergaenzungspfleger.de

Beratungspraxis, Peter Thiel
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
z.H. Herr ... - Rechtspfleger
Möckernstraße 130
10963 Berlin

E-Mail: verwaltung@ag-tk.berlin.de

Betrifft: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg - 160 F 18764/16 - Vergütungsantrag des
Vormundes Peter Thiel vom 19.12.2016 - Mündel ...
Ihr Schreiben vom 27.12.2016 - siehe Anlage

22.01.2017

Sehr geehrter Herr ...,

hiermit übersende ich Ihnen wie erbeten meine Qualifikationsnachweise, diese hätten Sie allerdings auch vom Amtsgericht ... anfordern können, da ich dort schon öfter gearbeitet habe. Die Justiz ist aber offenbar noch etwas rückständig im 20. Jahrhundert hängengeblieben. In der freien Wirtschaft müsste die Justiz vermutlich bald Konkurs anmelden.

Anbei übersende ich Ihnen die Nachweise

- ...
- ...
- ...

Meinen Vergütungsantrag vom 19.12.2016 - siehe Anlage, nebst tabellarischer Aufstellung der notwendigen Tätigkeiten - halte ich vollumfänglich aufrecht.

Auch Zeiten vor dem 18.10.2016 sind zu vergüten, da diese notwendiger Weise von mir erledigt werden mussten und ich mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Brandenburg vom 22.09.2016 rechtswirksam als Vormund bestellt war. Schließlich konnte ich auf die Anfrage und den Beschluss des OLG Brandenburg vom 22.09.2016 mit dem ich rechtswirksam als Vormund bestellt wurde nicht mit Schweigen antworten, sondern mit den in meinem Vergütungsantrag erfassten Tätigkeiten.

Das überflüssige Ritual „Bestallungsakt „vom 18.10.2016 mag für die Justiz rituell-magische Bedeutung mit mir unbekanntem tiefenpsychologischen Hintergrund haben, für die von mir beantragte Vergütung ist es nicht von Belang, welchen überflüssigen und Steuergelder verschlingenden Budenzauber die Justiz sich im 21. Jahrhundert leistet.

Es ist auch eine Frage der Logik, dass die Minderjährige seit dem 22.09.2016 von mir rechtswirksam als Vormund vertreten wird, da den Eltern seit dem 22.09.2016 vollumfänglich die elterliche Sorge entzogen und auf mich übertragen war. Nach der von Ihnen vorgetragene Auffassung, hätte das Kind vom 22.09.2016 bis 18.10.2016 nicht unter elterlicher oder vormundschaftlicher Sorge gestanden, so was mag es in Afrika geben, aber meiner Kenntnis nach nicht in Deutschland.

Ihr Vortrag "In jedem Fall können aber erst Zeiten ab dem 18.10.2016 anerkannt werden, da vorher kein Vergütungsanspruch existiert" ist als unzutreffend.

Sie geben auch keine gesetzliche Grundlage an, nach der dies so wäre. Es gibt keine entsprechende gesetzliche Grundlage, allenfalls gerichtliche Willkür, die seit Jahrzehnten freiberuflich tätige Umgangspfleger, Ergänzungspfleger und Vormünder um Teile der ihnen zuständigen Vergütung betrügt. Man muss aber wohl auch sehen, dass die Masse der freiberuflich tätigen Umgangspfleger, Ergänzungspfleger und Vormünder sich diese Raubritterpraxis gefallen lässt.

Die Minderjährige ist mittellos, daher richtet sich mein Anspruch gegen die Landeskasse.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Thiel